



Gornsdorfer Amtsblatt

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Gornsdorf

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 25 vom 24.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** finden in der **Gemeinde Gornsdorf** gleichzeitig statt: die Wahl zum **Europäischen Parlament**
die Wahl des **Gemeinderats Gornsdorf** und
die Wahl zum **Kreistag des Erzgebirgskreises**

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gornsdorf bildet einen Wahlbezirk (006). Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78, 09390 Gornsdorf und ist barrierefrei erreichbar.

Die Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt wurden, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Juni 2024 um 15:00 Uhr zusammen im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78, 09390 Gornsdorf.

3. Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten können- außer sie besitzen einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis - oder der Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Beim Betreten des Wahlraums werden der Wählerin/dem Wähler die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie/er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

Jede(r) Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können bzw. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: 1. stellv. Bürgermeister Alexander Richter
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament ist von weißer bzw. weißlicher Farbe und enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Diese geben Sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl und Kreistagswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe:

Gemeinderatswahl Gornsdorf	hellgrün
Kreistagswahl Erzgebirgskreis, Wahlkreis 14	rosa

Sie enthalten unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 bis 7 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber(innen) in der zugelassenen Reihenfolge, bei der Kreistagswahl sind ferner noch Postleitzahl und Wohnort.

Die Wahlen werden als Verhältniswahl durchgeführt.

Jede Wählerin/ jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Gemeinderat bzw. zum Kreistag jeweils drei Stimmen**:

Diese können ausschließlich Bewerber(innen) gegeben werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Die bis zu drei Stimmen können verschiedenen Bewerber(innen) aus einem oder verschiedenen Wahlvorschlägen oder bis zu drei Stimmen einer Bewerberin/einem Bewerber eines Wahlvorschlags gegeben werden. Dies erfolgt in der Weise, dass in den Kreisen neben der Bewerberin oder dem Bewerber, dem oder der die Stimme(n) gegeben werden soll, eine Kennzeichnung durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise erfolgt.

5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist einheitlich. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler(innen), die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Erzgebirgskreis **oder**
- durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag** für die Europawahl und
- einen amtlichen **hellroten Wahlbriefumschlag** mit Rücksendeanschrift

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/ Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.

Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen **orange**farbenen Wahlbriefumschlag mit Rücksendeadresse

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den zugehörigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an den Bürgerservice, Hauptstraße 92 in Gornsdorf -getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen- übersandt werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch im Bürgerservice in Gornsdorf abgegeben werden.

Burkhardtsdorf, 17.05.2024

gez. Spiller
Bürgermeister